

Zwischen dem Grundstückseigentümer / der -eigentümerin und dem Netzbetreiber Telemark Telekommunikationsgesellschaft Mark mbH, Lennestr. 2, 58507 Lüdenscheid

Der Grundstückseigentümer erteilt hiermit seine Zustimmung für die Errichtung eines auf Glasfasertechnologie basierendem Grundstücks- und Gebäudenetzes, sowie die Anbindung an das öffentliche Telekommunikationsnetz, auf dem vorstehenden Grundstück:

1. Angaben zum Grundstück

_____ Strasse/Hausnummer	_____ Flur/Kataster (wenn bekannt)
_____ PLZ	_____ Ort

2. Angaben des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin bzw. des Verwalters / der Verwalterin

_____ Anrede	_____ Firma
_____ Name 1. Person	_____ Vorname 1. Person
_____ Name 2. Person	_____ Vorname 2. Person
_____ Straße, Hausnummer	_____ PLZ, Ort
_____ Telefon	_____ Mobilnummer
_____ E-Mail	

3. Haustyp / Anschlussraum

- Einfamilien-/Doppel- oder Reihenhaushaus mit _____ Wohneinheit(en) und _____ Gewerbeeinheiten
- Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheit(en) und _____ Gewerbeeinheiten

Der bevorzugte Anschlussraum befindet sich im Keller: Ja Nein

Der Grundstückseigentümer ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf dem vorstehenden Grundstück des Grundstückseigentümers sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um ein Glasfasernetz einschließlich der Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu betreiben, zu prüfen, zu ändern, zu erneuern und instand zu halten. Sämtliche auf dem Grundstück und dem Gebäude vom Netzbetreiber eingebrachten Installationen und verlegten Telekommunikationslinien, folglich sämtliche Sachen und Gegenstände des Netzbetreibers werden befristet, nicht dauerhaft sondern ausschließlich zu einem vorübergehenden Zweck i.S.v. § 95 BGB installiert und verbleiben im alleinigen Eigentum des Netzbetreibers.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich diese, sowie die umseitigen Regelungen an und räume dem Netzbetreiber die Rechte ein.

Ort, Datum, Unterschrift des/r Grundstückseigentümers/n

4. Generelles zur Art der Realisierung

Das glasfaserbasierende Grundstücksnetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt (bis Abschlusspunkt Linientechnik = APL in der Regel im Keller – sog. Hausanschluss/Hausstich) und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Das Gebäudenetz (sog. Wohnungsstich) besteht aus der Verbindung des Hausübergabepunkts mit den Teilnehmeranschlussdosen in den jeweiligen Räumlichkeiten. (FTTH).

Dieses Glasfasernetz ermöglicht die Versorgung der vorstehend aufgeführten Wohn- und Gewerbeeinheiten mit hochleistungsfähigen Internet- und Telekommunikationsdiensten für den Grundstückseigentümer bzw. sonstigen private und/oder gewerbliche Nutzer der vorstehenden Wohn- und Gewerbeeinheiten).

5. Baukostenzuschuss

Der Netzbetreiber führt die vorgenannten Arbeiten für den Grundstücks- und Hausanschluss (sog. Hausstich) ggf. gegen Zahlung eines einmaligen Baukostenzuschusses aus.

Im Rahmen der Erschließung gelten die technischen Anschlussbedingungen (TAB). Die TAB sind Bestandteil dieses Vertrages. Die TAB können unter www.telemark.de/downloads heruntergeladen oder in der Geschäftsstelle des Netzbetreibers eingesehen werden. Der Grundstückseigentümer konnte die Anlage vor Vertragsschluss zur Kenntnis nehmen und ist mit deren Inhalt einverstanden.

Der Baukostenzuschuss deckt allein den sogenannten Hausstich, d. h. die Anbindung an das Gebäude bis zum Abschlusspunkt Linientechnik (APL - in der Regel im Keller).

Die Realisierung der Innenhausverkabelung ist nicht von dem Baukostenzuschuss erfasst und liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet ein Angebot für die Realisierung der Innenhausverkabelung zu unterbreiten.

Der Baukostenzuschuss ist fällig binnen 14 Tagen nach dem Datum der Montage des APL.

Sollte später eine Verlegung des Glasfaseranschlusses aus vom Grundstückseigentümer veranlassten Gründen notwendig sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der von der Verlegung betroffene Teil ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstückes dient.

6. Zum Umfang des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf etwaiger vorhandener Leerrohrkapazitäten, Versorgungsschächte, Hauseinführungen, Hausübergabepunkte und vorinstallierten Gebäudeverkabelungen sowie weiterer, sich im Zuge des technischen Fortschritts ergebenden Technologien. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber und seine beauftragten Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude im Zusammenhang mit den nach diesem Nutzungsvertrag gestatteten Maßnahmen, bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige Terminvereinbarung zu betreten. Die Baumaßnahme wird durch eine Begehung des Netzbetreibers mit dem Grundstückseigentümer oder eine durch ihn berechnigte Person festgelegt und schriftlich protokolliert und vom Grundstückseigentümer oder einer durch ihn berechtigten Person durch Unterschrift bestätigt.

7. Zu den Pflichten des Grundstückseigentümers

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet sicherzustellen, dass das auf dem Grundstück errichtete Glasfasernetz jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt ist. Im Falle einer Beschädigung verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, den Netzbetreiber unverzüglich zu benachrichtigen. Eingriffe in das Glasfasernetz dürfen nur durch den Netzbetreiber oder seine Beauftragten erfolgen.

Soweit erforderlich stellt der Grundstückseigentümer zum Betrieb des Medienkonverters am APL einen 230 V Stromanschluss (inkl. Betriebsstrom).

Im Falle der Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer den Netzbetreiber entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer stellt den Vertragseintritt des Erwerbers in diesen Vertrag gemäß §§ 578, 566 BGB sicher.

8. Zu den Pflichten des Netzbetreibers

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Grundstückseigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind.

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Gebäudeverkabelungen nutzen.

Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Sollte die Verlegung der Vorrichtungen aus vom Grundstückseigentümer veranlassten Gründen erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.

Unberührt von gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers ist allein der Netzbetreiber zum Betrieb und der Nutzung der von ihm errichteten Vorrichtungen und zur, auch entgeltlichen, Überlassung an Dritte berechtigt.

9. Laufzeit und Kündigung

Der vorliegende Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit; er kann erstmals 2 Jahre nach unwiderruflichem Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Sollte eine fristgerechte Kündigung nicht erfolgt sein, verlängert sich die Grundstückseigentümergeklärung um ein weiteres Jahr. Gesetzliche Nutzungs- und Duldungsansprüche im Zusammenhang mit der erfolgten Verlegung bleiben von der Kündigung unberührt.

Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung erfolgt kein Rückbau der auf dem Grundstück und dem Gebäude eingebrachten Vorrichtungen. Der Netzbetreiber behält sich jedoch vor, nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen

auf eigene Kosten wieder zu entfernen, soweit dies dem Grundstückseigentümer zumutbar ist.

10. Datenschutz

Zur Erfüllung dieses Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, die erhobenen personen-, grundstücks- und gebäudebezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz und die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.telemark.de/datenschutz.

Der Grundstückseigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Kontaktdaten vom Netzbetreiber an die von ihm bevollmächtigten Unternehmen und ggf. an weitere Subunternehmer weitergegeben dürfen, die mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Baumaßnahme betraut werden, um im Interesse des Grundstückseigentümers einerseits eine reibungslose Bauausführung und andererseits einen störungsfreien Betrieb zu ermöglichen. Die betroffenen Unternehmen werden auf die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO) verpflichtet.

11. Abschlussvorbehalt

Sofern und soweit der vorliegende Nutzungsvertrag unter Vorbehalt geschlossen wird (insbesondere von der Erreichung einer Erschließungsquote bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig ist) steht der vorliegende Nutzungsvertrag unter Vorbehalt, dass die Erschließungsquote bis zum aufgeführten Vorvermarktungszeitpunkt erreicht ist und der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer die Erreichung der Quote bzw. den Wegfall des sonstigen Vorbehaltes bestätigt hat. Erst mit Zugang dieser

Bestätigung durch den Netzbetreiber ist der vorliegende Nutzungsvertrag unwiderruflich geschlossen. Ansonsten gilt der Nutzungsvertrag als nicht abgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Nutzungsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Vertrag die männliche Sprachform gewählt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Die beigefügte Widerrufsbelehrung habe ich zur Kenntnis genommen.

Stand: 05/2020

Bitte senden Sie den unterschriebenen Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrag zurück an:

Telemark Telekommunikationsgesellschaft Mark mbH
Lennestr. 2
58507 Lüdenscheid

Gerne können Sie uns das Dokument auch per Mail an die Adresse gnv@telemark.de, oder per Fax an die Faxnummer 02351 / 8839 415, zusenden.